



20. Wahlperiode

Fre 01/08

Drucksache 20/11450

HESSISCHER LANDTAG

01/08/23
da

Kleine Anfrage
Rolf Kahnt (fraktionslos)

Kommunale Wärmeplanung nach Hessischem Energiegesetz – Teil I

Vorbemerkung:

Laut § 13 des Hessischen Energiegesetzes sind ab 29. November 2023 Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortwährend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Wärmeversorgungsunternehmen sind zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen verpflichtet, die in den Jahren 2024 und 2025 begutachtet werden sollen. Ein Wärmeplan beinhaltet Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf, enthält Informationen über die vorhandene Netzinfrastruktur sowie über die Potenziale zu Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien. Die Kosten der Kommunen durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung werden über den Landeshaushalt ausgeglichen. Das Land Hessen unterstützt auf der Grundlage des Hessischen Energiegesetzes Kommunen oder auch kommunale Unternehmen bei Energieeffizienzmaßnahmen. Auch Kommunen unter der im hessischen Gesetzestext gesetzten Einwohnergrenze beginnen sich mit dem Thema der Wärmeplanung auseinanderzusetzen. Ihnen stehen hierfür Beratungs- und Fördermittel des Bundes und des Landes zur Verfügung (Quelle: Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 31.07.2023, hessenschau online vom 17.06.2023, Internetauftritt der LandesEnergieAgentur Hessen (LEA Hessen), Hessischer Landtag Drucksache 20/8758).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kommunen, die ab dem 29.11.2023 zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind, haben bereits mit der Planung und Umsetzung begonnen? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.
2. In welchen Regionen Hessens gibt es die meisten beziehungsweise die wenigsten Verpflichtungen zur kommunalen Wärmeplanung ab dem 29.11.2023?
3. Liegen der Landesregierung bereits Erkenntnisse vor, ob die zur kommunalen Wärmeplanung verpflichteten Kommunen die Wärmeplanung mit eigenem Personal, externen Dienstleistern oder einer Kombination aus beidem umsetzen? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.
4. Welche Kommunen nehmen an den Pilotprojekten zur Kostenübernahme für die kommunale Wärmeplanung teil?
5. Inwiefern haben die Pilotprojekte mit hessischen Kommunen der Landesregierung Einblicke in die Übertragbarkeit der Zahlungsmodalitäten aus Baden-Württemberg auf die Kostenübernahme für die Wärmeplanung in Hessen verschafft?

6. Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung aus den Pilotprojekten mit hessischen Kommunen bezüglich der Kostenübernahme für die Wärmeplanung vor, die für andere Kommunen als wegweisend angesehen werden könnten?

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Planung und Umsetzung freiwilliger kommunaler Wärmeplanungen in Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern?

Wiesbaden, den 01. August 2023



Rolf Kahnt